

## 2. aus Sammlungen, wie z. B.:

Bärentraubenblätter, Bitterklee, Blutwurz, Brennesselblätter, Faulbaumrinde, Feldstiefmütterchen, Feldthymian, Hagebutten, Hirntäschel, Holzzahnkraut, Holunderblüten, Huf-lattichblüten und -blätter, Isländisches Moos, Kalmuswurzeln, echte Kamille, Katzenpfötchen, Kornblumenblüten, Lindenblüten, Löwenzahnkraut und -wurzeln, Ritterspornblüten, Schlüsselblumenblüten, Schöllkraut, Spitzwegerich, Taubnesselblüten und -wurzeln, Wacholderbeeren, Wasserrminze usw.

II. Duftpflanzen.

die auf Grund ihrer Aromastoffe zur Herstellung kosmetischer und heilender Erzeugnisse dienen,

1. aus dem Anbau, wie z. B. Lavendelblüte, Pfingstrosenblüten usw.;
2. aus Sammlungen, wie z. B. Maiblumenblüten, Rosenblütenblätter, Veilchenblüten usw.

III. Gewürzpflanzen.

1. aus dem Anbau, wozu u. a. gehören Bohnenkraut, Borretsch, Dill, Estragon, Knoblauch, Koriander, Kümmel, Majoran, Thymian, Ysop, Zichorie usw.;
2. aus Sammlungen, wie z. B. Brunnenkresse, Gundermann, wilder Kerbel, Quendel (Feldthymian) usw.

## § 52

(1) Die Ablieferung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen errechnet sich nach Richtzahlen je Ar der angebauten Fläche, die den Ländern vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik besonders bekanntgegeben werden. Diese Richtzahlen werden von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Kreisen und von diesen den Gemeinden entsprechend der im Anbauplan enthaltenen Gliederung der Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen bekanntgegeben.

(2) Zur Sicherung der Aufbringung der durch die Richtzahlen festgelegten Mengen an Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen haben die Räte der Kreise die Anbaupläne zu prüfen und sie mit den Richtzahlen für die Gemeinden dem VEAB zu übergeben.

## § 53

(1) Das Muster der Ablieferungsverträge wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben. Sie sind nach § 24 der Ersten Durchführungsbestimmung auszufertigen.

(2) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, so gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 der Verordnung und des § 25 der Ersten Durchführungsbestimmung.

R  
§ 54

Der Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ist von den VEAB durchzuführen, die sich ihrer Vertragsbetriebe bedienen können.

## 8. Abschnitt

## Pflichtablieferung von Wolle

## § 55

(1) Zur Pflichtablieferung von Wolle (Schurwolle) sind die Besitzer von Schafen nach dem vorhandenen Schafbestand vom 1. Januar des laufenden Jahres zu veranlassen. Zugrunde zu legen ist die Viehzählung vom 3. Dezember des vorhergehenden Jahres unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge vom 4. bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

(2) Unter Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) ist im Sinne dieser Durchführungsbestimmung Herdenwolle (Wolle von mindestens 50 kg einer Herde), Sammelwolle (Wolle von Schafen verschiedener Schafhalter) und Lammwolle zu verstehen, gleichgültig nach welcher Schur die hier genannten Wollen anfallen.

## § 56

(1) Die Normen für die Pflichtablieferung von Wolle werden auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung festgelegt.

(2) Mit der vollen Norm werden alle Schafe, die vor dem 3. Juni des vorhergehenden Jahres und mit 40% der jeweiligen Norm Lämmer, die in der Zeit vom 3. Juni bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres geboren sind, veranlagt:

- a) für alle Schafe ausschl.  
der in Buchst. b und c  
/aufgeführten Rassen.... 3,0 kg Wolle je Schaf,
- b) ostfriesische Milchschafe,  
Rhön-, Leineschafe und  
Pommersche Landschafe 2,5 kg Wolle je Schaf,
- c) Karakulschafe und Heidschnucken ..... 1,5 kg Wolle je Schaf.

(3) Für die VVG wird die Wollablieferung gemäß § 12 der Verordnung besonders geregelt.

## § 57

(1) Von der Ablieferung von Wolle sind, sofern die Zahl der gehaltenen Schafe und Lämmer 1 Stück nicht übersteigt, Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einschl. Pachtland nicht über 1 ha betragen, soweit sie nicht unter § 13 der Verordnung fallen, befreit.

(2) Wird mehr als ein Schaf bzw. Lamm gehalten, so werden das zweite und jedes weitere Tier zur Ablieferung von Wolle nach § 56 dieser Durchführungsbestimmung veranlagt.

## § 58

Der Nachweis über die Zugehörigkeit der Schafe zu den einzelnen Rassen nach § 56 dieser Durchführungsbestimmung ist von den zur Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1951 herangezogenen Wirtschaften durch die Bürgermeister nach Anweisung der zuständigen Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises zu erbringen. Weisungen für die Rasseneinstufungen erteilt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 59

(1) Für die infolge Krankheit oder Unfall verendeten Tiere wird eine Absetzung vom Ablieferungssoll für Wolle nur gegen Vorlage der Ablieferungsbescheinigung für das Fell oder des Kadavers und